

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 111.

Donnerstag, den 20. April.

1848.

### Verordnung, die unterm 10. April dieses Jahres verfügte Wahl deutscher Nationalvertreter betr., vom 17. April 1848.

Indem das Ministerium des Innern in der Anfuhr die Regierungs-Commissare zur Kenntniß bringt, welche für die einzelnen Wahlbezirke zu Ernennung der deutschen Nationalvertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk bestimmt worden sind, findet es sich zu Erledigung einiger über den Begriff der Selbstständigkeit und Unbescholtenheit entstandenen Zweifel veranlaßt Folgendes zu bemerken:

Für selbstständig haben in vorliegender Beziehung alle Diejenigen zu gelten, welche nicht aus öffentlichen Cassen Armen-Unterstützung erhalten oder, ohne eigenen Hausstand, in einem Privatdienstverhältnisse in Lohn und Kost stehen, und zwar so, daß in zweifelhaften Fällen mehr für das Vorhandensein der Selbstständigkeit zu entscheiden ist.

Für unbescholten sind diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdacht völlig freigesprochen worden zu sein.

Uebrigens haben die betreffenden Obrigkeiten mit der Vollziehung der Verordnung vom 10. dieses Monats sofort zu beginnen, nachdem ihnen dieselbe durch den Abdruck in der Leipziger Zeitung oder anderen öffentlichen Blättern bekannt worden, und es mögen dieselben insbesondere dahin Einleitung treffen, die nach §. 5 der Verordnung nöthige Anmeldung insbesondere dadurch zu erleichtern, daß an jedem Orte ihres Verwaltungsbezirks wenigstens an einem Tage der Anmeldefrist ein von ihnen Beauftragter anwesend sei, um die Anmeldungen zu empfangen und die Stimmzettel zu verabreichen. Auch wird die Schlußbestimmung des §. 10 dahin erläutert, daß die Abstimmenden nicht an die Wählbaren desjenigen Orts bezirks gebunden sind, welcher die Wahlabtheilung bildet, der sie angehören.

Dresden, am 17. April 1848.

#### Ministerium des Innern. Oberländer.

K u h n.

Als Regierungs-Commissare für die Wahlen der deutschen Nationalvertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk sind bestimmt:

im I.	Bezirk der Stadtrath Hensel zu Bittau,
II.	Landgerichtsdirector Prieber zu Löbau,
III.	Landgerichtsdirector Herrmann zu Bubißin,
IV.	Justizamtmann Böttcher zu Großenhain,
V.	Justizamtmann Röderig zu Grimma,
VI. *)	Bürgermeister Klinger zu Leipzig,
VII. **)	Gerichtsdirector Engel zu Borna,
VIII.	Justizamtmann Heisterbergk zu Rochlitz,
IX.	Justitiar Wappenhensch zu Döbeln,
X.	Bürgermeister Pfotenhauer zu Glauchau,
XI.	Regierungsrath Just zu Zwickau,
XII.	Bürgermeister Gottschald zu Plauen,
XIII.	Justizamtmann Hantusch zu Delitzsch,
XIV.	Kreisamtmann Wieland zu Schwarzenberg,
XV.	Bürgermeister Scheibner zu Annaberg,
XVI.	Justitiar Müller zu Pöschau,
XVII.	Justizamtmann Voigt zu Frauenstein,
XVIII.	Bürgermeister Schanz zu Chemnitz,
XIX.	Kreisamtmann Heubner zu Freiberg,
XX.	Kreisamtmann Atenstädt zu Meissen,
XXI.	Stadtrath Art zu Dresden,
XXII.	Bürgermeister Ritterstädt zu Pirna,
XXIII.	Regierungsrath von Zehmen zu Dresden,
XXIV.	Justizamtmann Raschig zu Stolpen.

\*) Dieser besteht aus der Stadt Leipzig und den Ortschaften: Burgau, Brandvorwerk, Connewitz, Guttrich, Gohlis, Leutzsch, Lindenau, Neusellerhausen, Reudnitz, Sella, Sellerhausen, Stötteritz, Thonberg-Strasenhäuser, Volkmarzdorfer Strasenhäuser und Volkmarzdorf.

\*\*) Dieser besteht aus dem Kreisamtsbezirk Leipzig (diejenigen Ortschaften ausgeschlossen, welche vorstehend als zum 6. Bezirk gehörig aufgeführt sind) dem Justizamtsbezirk Pegau und einem Theile des Justizamtsbezirks Borna.

#### Bekanntmachung.

Ungeachtet der in unserer Bekanntmachung vom 10. dieses Monats geschehenen Abmahnung fahren dennoch Unberufene fort, auf höchst gefährliche und ruhestörende Weise mit Feuertgewehr zu schießen, so daß uns darüber vielfache Klagen des hiesigen Publicums zugekommen sind.